

Verpflichtungen der Reisebüros und Reiseveranstalter aufgrund der Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (EG) Nr. 1107/2006

Inkrafttreten	Verpflichtungen der Reisebüros und Reiseveranstalter	Anwendungsbereich
26. Juli 2007	Beförderungspflicht (Art. 3) Ein Reiseunternehmen darf sich aus Gründen der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität des Fluggastes nicht weigern eine Buchung entgegenzunehmen. Trotz grundsätzlicher Beförderungspflicht kann sich ein Reiseunternehmen weigern, eine Buchung zu akzeptieren, • wenn dies aufgrund bestimmter Sicherheitsanforderungen geboten ist (Art. 4.1). Alternativ dazu kann ein Reiseunternehmen verlangen, dass ein behinderter Mensch von einer anderen Person begleitet wird, die in der Lage ist, Unterstützung zu leisten • wenn die Beförderung aufgrund der Größe des Luftfahrzeugs faktisch nicht möglich ist (Art. 4.2).	Behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die von einem Flughafen eines Mitgliedstaates abfliegen, auf einem solchen ankommen oder einen solchen im Transit benutzen.
	Unterrichtungspflicht (Art. 4.4) Macht ein Reiseunternehmen von diesen Ausnahmen Gebrauch, so hat es den behinderten Menschen oder die Person mit eingeschränkter Mobilität unverzüglich über die Gründe zu unterrichten. Auf Verlangen des Reisenden hat dies innerhalb von 5 Werktagen auch in Schriftform zu geschehen. Auf jeden Fall hat sich das Reiseunternehmen im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften um eine annehmbare Alternative zu bemühen.	Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittland zu einem Flughafen reisen, der in einem Mitgliedstaat liegt, wenn es sich bei dem ausführenden Luftfahrtunternehmen um ein Unternehmen der Gemeinschaft handelt.
	Bekanntgabe von Sicherheitsvorschriften und Beschränkungen (Art. 4.3) Ein Reiseunternehmen hat die Sicherheitsvorschriften und Beschränkungen bekanntzugeben, die für die von ihm veranstalteten, verkauften oder zum Verkauf angebotenen, in Pauschalreisen eingeschlossenen Flüge gelten.	
26. Juli 2008	Weiterleitung von Informationen (Art. 6) Reiseunternehmen müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Meldungen des Hilfsbedarfs von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität an allen ihren Verkaufsstellen, einschließlich Telefon- und Internetverkaufsstellen entgegenzunehmen. Wird dem Reiseunternehmen mindestens 48 Stunden vor Abflug ein Hilfsbedarf gemeldet, so hat es die betreffenden Informationen mindestens 36 Stunden vor der Abflugzeit an die Leitungsorgane des Abflugflughafens, des Zielflughafens und des Transitflughafens sowie an das ausführende Luftfahrtunternehmen weiterzuleiten.	Behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die von einem Flughafen, eines Mitgliedstaates liegt, abfliegen, auf einem solchen ankommen oder einen solchen im Transit benutzen.
	Wird der Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet, so hat das Reiseunternehmen diese Informationen so bald wie möglich weiterzuleiten.	